



Österreichischer Städtebund

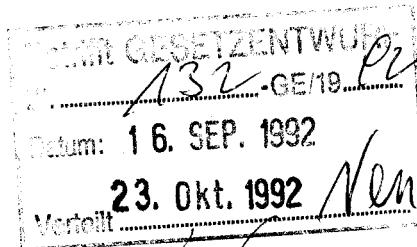
Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Vereinbarung
gem. Art. 15a B-VG über
den Zugang zu Informationen
über die Umwelt

Wien, 14. September 1992
Schneider/Bu
Klappe 89 995
500/949/92

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien



Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 3. August 1992,
Zahl 14.4671/61-II/5/92 vom Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie übermittelten Entwurf einer Vereinbarung
gemäß Art. 15a B-VG über den Zugang zu Informationen über
die Umwelt beeindruckt sich der Österreichische Städtebund, anbei
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Vereinbarung
gem. Art. 15a B-VG über
den Zugang zu Informationen
über die Umwelt

Wien, 14. September 1992
Schneider/Bu
Klappe 89 995
500/949/92

Zahl 14 4761/61-II/5/92

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Zum gegenständlichen Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG beehrt sich der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Die gesetzliche Regelung des freien Zugangs zu Umweltinformationen wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist ein grundlegender Mangel des vorliegenden Entwurfes darin zu sehen, daß dem Verursacherprinzip, welches auch bei der Umweltinformation gelten sollte, nur in sehr geringem Umfang Rechnung getragen wird. Statt die Betreiber oder Inhaber von Anlagen mit Umweltauswirkungen sowie die Träger umweltbedeutsamer Vorhaben in erster Linie zur Auskunftserteilung zu verpflichten, trifft nahezu der gesamte Regelungsinhalt einseitig die Organe der Verwaltung. Es müßten daher die oben genannten Anlagenbetreiber/Inhaber und Vorhabensträger generell zur Offenlegung umweltrelevanter Daten verpflichtet werden, soferne sie selbst über diese verfügen und soferne sie kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse geltend machen können. Den Behörden sollte in diesen Fällen nur eine

- 2 -

subsidiäre Auskunftspflicht auferlegt werden, d.h. der Bürger soll den Anspruch haben, die ihm vom Anlagenbetreiber/-inhaber oder Vorhabensträger erteilte Auskunft von einem zuständigen Organ der Verwaltung bestätigen, ergänzen, berichtigen oder widerlegen zu lassen.

In diesem Zusammenhang ist auch insbesondere darauf hinzuweisen, daß durch diese Vereinbarung ein enormer Verwaltungsmehraufwand zu erwarten ist. Die Bereitstellung und allgemein verständliche Darbietung fachspezifischer Informationen zählt zu den zeit- und damit personalintensivsten Verwaltungsaufgaben überhaupt. Die vorhandenen allgemeinen Auskunftseinrichtungen, wie z.B. Bürgerservice, wären damit völlig überfordert.

Der erforderliche Mehraufwand sowohl hinsichtlich des Personal- als auch des Sachaufwandes kann noch nicht abgeschätzt werden, es ist jedoch an den Gesetzgeber die Forderung zu richten, diesen zusätzlichen Aufwand durch möglichst rationelle und kostensparende Verfahrensbestimmungen zu minimieren. Diesem Kriterium entspricht der vorliegende Entwurf jedoch nur in geringem Maße, wobei insbesondere die Regelungen über die Kostenersätze sowie das Fehlen von einschränkenden Bestimmungen bezüglich Daten, die ohnehin bereits öffentlich zugänglich gemacht wurden, zu bemängeln sind.

Eine für die Verwaltungsbehörden akzeptable Lösung würde daher unbedingt folgende einschränkende Bestimmungen erfordern:

- 1) Zur Offenlegung von Daten oder Unterlagen (subsidiär nach dem Verursacher) ist nur jene Behörde oder Dienststelle verpflichtet, die sie ursprünglich gewonnen, gesammelt oder veröffentlicht hat (für andere Verwaltungsorgane müßte lediglich die Verpflichtung bestehen, auf diese Stelle hinzuweisen);

- 3 -

- 2) bei laufenden Verfahren sind bis zum Erlassen des Bescheides die damit befaßten Verwaltungsstellen von ihrer Auskunftspflicht entbunden.

Zu Art. 8:

Problematisch ist, daß dzt. die wenigsten Bezirksverwaltungsbehörden und Ämter der Landesregierung beispielsweise über einen aktuellen Emissionskataster verfügen. Weiters ist auch die regelmäßige Herausgabe und Fortschreibung von Umweltberichten in Österreich - mangels personeller Ressourcen - derzeit noch im Anfangsstadium. Es gibt weder Rechtsgrundlagen noch fachliche Richtlinien für die Erstellung vorsorglicher Luftreinhaltepläne. Mit Ausnahme der LRV-K gibt es in Österreich keine Regelung für die Vorlage von Emissionserklärungen, ebensowenig eine über die Messung von Emissionen durch die Betreiber luftverunreinigender Anlagen. Nur unter der Voraussetzung, daß bereits ein System der regelmäßigen Erhebung, Aktualisierung und Veröffentlichung von Umweltdaten durch Verursacher und/oder Behörden existiert, sind die Bestimmungen der EG-Richtlinie über den freien Zugang zur Umweltinformation sinnvoll und ist der zusätzliche Aufwand für die Bearbeitung spezieller Auskunftsbegehren verkraftbar. Sollen daher die angestrebten Regelungen über die Umweltinformation sinnvoll und mit vertretbarem Aufwand administrierbar sein, wäre es unbedingt erforderlich, in einem einheitlichen Immissionsschutzrecht zunächst die Mindestanforderungen einer modernen Umweltinformation festzulegen. Zu regeln wäre insbesondere: Emissions- und Immissionsmessungen, Emissionserklärungen und -erhebung, Emissions- und Emissionskataster, Umweltinformationssysteme, Luftreinhaltepläne, Sanierungs- und Maßnahmepläne sowie Umweltberichte.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär